

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Räumlichkeiten
der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte im Kutschstall,
Am Neuen Markt 9, 14467 Potsdam**

(Stand: 17.07.2024)

Mietobjekt und -zweck

1. Um die politische Neutralität der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte zu wahren, ist die Durchführung von unmittelbar parteipolitischen, parteiorganisatorischen und parteiinternen Veranstaltungen im Mietobjekt ausgeschlossen. Die Vermietung an parteinahe Stiftungen zur Durchführung von Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Der/Die Mieter:in wirkt darauf hin, dass auf der Veranstaltung weder durch ihn/sie noch durch Teilnehmer:innen diskriminierendes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut verbreitet wird.

Der/Die Mieter:in sichert zu, dass in der Kommunikation der Veranstaltung folgender Passus aufgenommen wird: „Die Veranstaltung findet in angemieteten Räumen der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte statt, für die Inhalte der Veranstaltung trägt [Name des Mieters/der Mieterin] die alleinige Verantwortung“.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die BKG vor, an den/die Mieter:in künftig keine Räume mehr zu vermieten.

2. Der/Die Mieter:in übernimmt die Räume in dem von ihm/ihr besichtigten Zustand und erklärt, dass er/sie für seine/ihre beabsichtigte Nutzung geeignet sind. Darüber hinaus notwendige Herrichtungsmaßnahmen und Leistungen übernimmt der/die Mieter:in auf seine/ihre Kosten.

3. Nicht Gegenstand des Mietvertrages ist die Außenfassade und Innenfassade sowie der vor dem Mietobjekt befindliche Hof und Verkehrsraum einschließlich Bürgersteig.

4. Der/Die Mieter:in verfügt über die für seine/ihre Nutzungszwecke erforderlichen Genehmigungen, Konzessionen und Erlaubnisse in persönlicher und sachlicher Hinsicht bzw. wird ggf. weitere erforderliche auf eigene Kosten einholen.

5. Die BKG haftet nicht dafür, dass die für die Nutzung des Mieters/der Mieterin erforderlichen behördlichen Genehmigungen nur wegen in der Person des Mieters/ der Mieterin liegender Gründe nicht erteilt werden kann. Der/Die Mieter:in hat gesetzliche und behördliche Auflagen, die ihm/ihr zur Nutzung der Mietsache, des Zubehörs und technischer Einrichtung gemacht werden, auf eigene Kosten zu erfüllen und erforderliche Genehmigungen einzuholen.

6. Der/Die Mieter:in ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der BKG weder zu einer Untervermietung der Mietsache noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

Zustand der überlassenen Räume

7. Das Mietobjekt wird vertragsgemäß von der BKG im sauberen und geräumten Zustand dem/der Mieter:in übergeben.

8. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume vertragsgemäß in geräumtem Zustand der BKG zurückzugeben.

9. Vor und nach den Veranstaltungen werden gemeinsame Begehungen der Veranstaltungsorte durch BKG und Mieter:in durchgeführt. Dabei ist insbesondere der Zustand der (zu) überlassenen Räume und des Inventars auf etwaige Mängel sowie die Eignung für die im Rahmen der Veranstaltung vorgesehene Verwendung mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu prüfen. Sämtliche Festlegungen sind dabei zu protokollieren.

Teilnehmerhöchstgrenzen

10. Für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten gelten folgende Teilnehmerhöchstgrenzen:

Konferenzraum (ca. 114 m ²) und oberes Foyer	72 Personen bei Reihenbestuhlung 20 Personen bei parlamentarischer Bestuhlung 22 Personen bei Carré o. Blockbestuhlung 20 Personen bei U-Form
Seminarraum (ca. 50 m ²)	20 Personen bei Bestuhlung im Carré
Gewölbehalle (ca. 255 m ² inklusive Tresen)	200 Personen bei einem Stehempfang 111 Personen bei Reihenbestuhlung 128 Personen bei Bankettbestuhlung

Die Flächenangaben dienen wegen möglicher Messfehler nicht zur Festlegung des Mietgegenstandes.

Veranstaltungsdurchführung/Aufbauten

11. Der gesamte Veranstaltungsablauf inklusive Vorbereitungs- und Abbauzeiten ist spätestens bis zum 15. des Vormonats im Vorfeld der Veranstaltung mit der BKG verbindlich abzustimmen.

12. Der historische Wert der zur Verfügung gestellten Räume erfordert eine Benutzung unter größter Schonung der Substanz. Der/die Mieter:in verpflichtet sich, die Einrichtungen diesem Erfordernis entsprechend besonders pfleglich zu behandeln.

13. Im Einzelnen sind insbesondere folgende denkmalpflegerisch-konservatorischen Auflagen für die Nutzung der Örtlichkeiten zu beachten:

- Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen (etwa in Heliumballons), Nebelmaschinen, oder Ähnlichem ist untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet.
- Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet.
- Kunstobjekte, historisches Inventar und Wandflächen dürfen nicht berührt und Gegenstände dürfen nicht an die Wände gelehnt werden.
- Der Ausschank von Rotwein ist nicht gestattet.
- Befestigungen und Markierungen mit Klebebändern, Nägeln, Schrauben usw. sind nicht zulässig.

14. Die an die Gewölbehalle angrenzende Aufwärmküche darf im Rahmen der Mitnutzung/ gemeinschaftlichen Nutzung nur zum Erwärmen von bereits vorbereiteten, d.h. gekochten Speisen benutzt werden. In der Küche stehen Arbeitsflächen und Kühlmöglichkeiten zur Verfügung.

15. Der/Die Mieter:in hat dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen, insbesondere außerhalb des Nutzungsobjekts und der Mietzeiten unterbleiben.

16. Es gilt die als Anlage 3 beigefügte Besucherordnung des Brandenburg Museums, in der die allgemeinen musealen Auflagen und die daraus resultierenden Verhaltensanforderungen in den Räumen des Brandenburg Museums festgelegt sind. Der/Die Mieter:in ist verpflichtet, deren Einhaltung durch seine/ihre Gäste, Mitarbeiter:innen und von ihm/ihr beauftragte Dritte sicherzustellen.

Technik, Heizung, Medien, Gebühren, Genehmigungen

17. Der/die Mieter:in hat alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften sowie die Übertragung von Aufführungsrechten oder Lizenzen für den Nutzungszweck und die damit zusammenhängenden Veranstaltungen zu beachten und erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.

18. Der/die Mieter:in ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls beim Finanzamt, der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die anfallenden Abgaben, Gebühren und/oder Steuern zu bezahlen.

19. Soweit nicht anders vereinbart, steht die Nutzung der technischen Einrichtungen und Gegenstände der BKG unter der Verantwortung und Weisungsbefugnis des Personals der BKG.

20. Die Leitungsnetze für Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser dürfen von dem/der Mieter:in nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Es dürfen ausschließlich ordnungsgemäß geprüfte Geräte (VDE-Prüfzeichen) angeschlossen werden. Die Inbetriebnahme jeglicher, mitgebrachter elektrischer Geräte bedarf der vorherigen Zustimmung der BKG.

21. Die angemieteten Räumlichkeiten sind nur im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Mai beheizt. Außerhalb dieses Zeitraumes ist die BKG nicht verpflichtet, eine Beheizung zu gewährleisten. Sofern von Seiten des Mieters/der Mieterin außerhalb dieser Zeiten eine Beheizung gewünscht wird, ist dies gesondert zu vereinbaren.

22. Wasser darf nur für den üblichen Bedarf (Trinkwasser, sanitäre Zwecke) aus den Wasserleitungen entnommen werden. Es ist darauf zu achten, dass Verstopfungen der Abwasserrohre vermieden werden.

23. Der/Die Mieter:in trägt die Verantwortung für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Bei Störungen oder Schäden an den Leitungsnetzen für Heizung, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser ist der/die Mieter:in verpflichtet, für eine sofortige Abschaltung zu sorgen und der BKG bzw. die von ihr beauftragte Person unverzüglich zu informieren.

Für Störungen bei der Heizung-, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung oder Entsorgung übernimmt die BKG keinerlei Haftung, es sei denn, dass sie eine solche grob fahrlässig zu vertreten hat.

24. Dem/Der Mieter:in ist es untersagt, jegliche bauliche Veränderung vorzunehmen.

25. Die hauseigene Technik ist ausschließlich durch Mitarbeiter:innen der BKG zu bedienen.

26. Abfälle und Unrat sind vom/von der Mieter:in auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Sollte die Verunreinigung das übliche Maß überschreiten, sind die Reinigungskosten vom/von der Mieter:in zu tragen. Angesetzt ist ein üblicher zweistündiger Reinigungsaufwand.

Verkehrssicherungspflicht

27. Der/die Mieter:in übernimmt für die Zeit der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauzeiten) die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der ihm/ihr überlassenen Räume und trägt die Verantwortung für den störungsfreien Verlauf. Während der Veranstaltung muss der/die Mieter:in oder ein von ihm/ihr gegenüber der BKG zu benennender bevollmächtigte/r Verantwortliche:r ständig anwesend sein.

Hausrecht

28. Das Hausrecht steht der BKG zu. Es wird von dem/der verantwortlichen Mitarbeiter:in der BKG vor Ort ausgeübt; diesem/dieser ist jederzeit Zutritt zu den Räumen und Veranstaltungen zu gewähren. Werden von dem/der Mieter:in so genannte Leiharbeiter:innen eingesetzt, gehen die Weisungen der BKG gegenüber diesem Personal den Weisungen dem/der Mieter:in vor.

29. Bei Aufruf zu strafbaren Handlungen kann die BKG oder ein/e von ihr Beauftragte:r von dem/der Mieter:in den Abbruch der Veranstaltung verlangen oder im Weigerungsfalle unter Haftungsausschluss die Veranstaltung selbst abbrechen.

Haftung des Mieters/der Mieterin

30. Der/die Mieter:in haftet für die durch ihn/sie eingebrachten Gegenstände sowie für alle Schäden, die durch ihn/sie, sein/ihre Mitarbeiter:innen, seine/ihre Beauftragten, seine/ihre Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Vermietung verursacht werden.

31. Der/die Mieter:in befreit insoweit die BKG ausdrücklich von jeder Verantwortung oder Haftung. Etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen die BKG werden von dem/der Mieter:in übernommen.

32. Der/die Mieter:in haftet auch für Schäden an Wänden, Böden und Ausstattungsgegenständen, die durch von ihm/ihr beauftragten Dritten oder sonstige Teilnehmer:innen entstanden sind. Er/sie haftet insbesondere für Schäden, die durch nicht-sachgerechte Sicherung der gemieteten Räume entstehen. Die BKG behält sich vor, nach der Veranstaltung festgestellte Beschädigungen und Mängel zu beseitigen und den/die Mieter:in mit den dadurch entstandenen Kosten und Folgekosten zu belasten.

33. Der/die Mieter:in haftet auch für die Folgen eines während ihrer Veranstaltung ausgelösten Fehlalarms der Brandmeldeanlage.

34. Der/die Mieter:in ist verpflichtet eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und legt diese der BKG vor Veranstaltungsbeginn vor.

Haftung der BKG

35. Die BKG übernimmt gegenüber dem/der Mieter:in sowie den an der Veranstaltung teilnehmenden Dritten keine Verantwortung und Haftung für Schäden oder Unfälle aller Art, auch nicht für Diebstahl.

36. Für anfängliche Mängel der Mietsache haftet die BKG nur bei Verschulden. Ihre verschuldensunabhängige gesetzliche Haftung nach § 536 a BGB wird ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn durch diese Mängel die Nutzung der Mietsache wegen Gesundheitsgefährdung teilweise oder völlig ausgeschlossen wird.

37. Kennt der/die Mieter:in den Mangel bei Vertragsschluss oder ist dem/der Mieter:in der Mangel in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet die BKG bei einem entstehenden Schaden nur dann, wenn sie den Mangel arglistig verschwiegen hat.

38. Die Haftung der BKG ist im Übrigen auf die vertragswesentlichen Pflichten der BKG beschränkt. Dies sind die Überlassung des Mietobjektes zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Mietobjekt und

die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Mieter übernommen wurden.

39. Im Übrigen ist die Haftung der BKG wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden bei Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

40. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der BKG auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. bei keinem entgangenen Gewinn).

41. Die BKG haftet in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

42. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

Audio-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

43. Audio-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen dürfen im Rahmen der Veranstaltung erfolgen.

44. Dem/der Mieter:in ist gestattet, für die Bewerbung der eigenen Veranstaltung und für die Dokumentation der Veranstaltung in eigenen Kommunikationsmedien Foto- und Filmaufnahmen herzustellen. Eine kommerzielle Nutzung der Foto- und Filmaufnahmen sowie die Nutzung der Foto- und Filmaufnahmen für parteipolitische Werbung und Kommunikation ist untersagt. Der/die Mieter:in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte ausschließlich zum Zweck der redaktionellen Berichterstattung über die Veranstaltung erfolgen darf.